

RzF - 3 - zu § 85 Nr. 8 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 10.06.1980 - VII 3904/78

Leitsätze

1. | In der Regel braucht ein Holzbestand nicht in derselben Holzart abgefunden zu werden; ein solcher Anspruch ließe sich weder aus [§ 85](#) noch aus [§ 44](#) FlurbG herleiten.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 73 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG](#).